



NIEDERSCHRIFT

über die 2. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2021, am Mittwoch, dem 31.03.2021 im großen Saal des Gemeindezentrums Tristach.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Armin Zlöbl,
4. GV Franz Klocker,
5. GR Karin Thum-Zoier,
6. GR Franz Zoier,
7. GR Peter Pichlkostner,
8. GR Monika Draschl,
9. GV Walter Unterluggauer,
10. GR Anton Steurer,
11. GR Annemarie Unterluggauer,
12. GR Christian Koller;
13. GR-Ersatzmitglied Mag. Johann Auer f. entschuldigt abwesenden GR Stefan Lukasser;
14. GR-Ersatzmitglied Franz Wendlinger zu den Pt. 13. und 14. der To.;

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

Dauer: 02:45 Std.

Entschuldigt abwesende Gemeinderäte/-innen:

GR Stefan Lukasser (beruflich verhindert);

Schriftführer:

Hannes Hofer, AL.

Sonstige Anwesende:

1. Finanzverwalter Michael Achmüller;
2. Finanzverwalterin Simone Oberkofler.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 932/1, KG Tristach sowie Neu-erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 932/1 (künftige Gp. 1884, 1885, 1886, 1887, 1888 und 1889), alle KG Tristach;
3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 951 u. 952/1, beide KG Tristach;
4. Stellenvergabe Gemeindearbeiter;
5. Wastler-Stadl, Sanierung Mauerwerk, Holzbau;
6. Ansuchen Tiroler Volkspartei bzgl. Parteiförderung („Parteischilling“) 2021;
7. Diverse Subventionsansuchen 2021 (Bäuerinnenorganisation Tristach, Familienverband Tristach, Verein Curatorium pro Agunto);
8. Ansuchen E-Bike-Förderung;
9. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage;
10. Ansuchen Baukostenzuschuss;
11. Ankauf Rasentraktor;
12. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung;
13. Änderung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020;

14. Rechnungsabschluss 2020;
15. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Entschuldigt hat sich GR Stefan Lukasser, für ihn ist GR-Ersatzmitglied Mag. Johann Auer erschienen. Bereits zu Beginn der Sitzung befindet sich GR-Ersatzmitglied Franz Wendlinger im Saal; er wir das Mandat des Bürgermeisters bei den To.-Punkten „13. Änderung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“ und „14. Rechnungsabschluss 2020“ ausüben. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2021 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Mandatäre/-innen zur Kenntnisnahme/Durchsicht verteilt. Einwände bzw. Stellungnahmen dazu sind keine beim Gemeindeamt eingelangt. Weitere Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsprotokoll gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2021 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 932/1, KG Tristach sowie Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 932/1 (künftige Gp. 1884, 1885, 1886, 1887, 1888 und 1889), alle KG Tristach:

Die ggst. Flächenwidmungsplanänderung („Beilage 1“ zu diesem Protokoll) sowie der ggst. Bebauungsplan („Beilage 2“) werden mittels Video-Beamer präsentiert. Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die folgende - ebenfalls mittels Video-Beamer präsentierte - diesbezügl. Stellungnahme des örtlichen Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 15.03.2021, GZI 2382ruv/18, zur Kenntnis.

„Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 932/1 KG Tristach sowie zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 932/1 (künftige Gp. 1884, 1885, 1886, 1887, 1888 und 1889) KG Tristach folgende Stellungnahme ab:

Die Gp. 932/1 KG Tristach (siehe Fotos im Anhang) soll parzelliert und künftig mit 6 Wohnhäusern bebaut werden (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohrer, 9900 Lienz, GZI. 1708/2020 vom 16.07.2020 im Anhang). Um eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018 herstellen zu können (Voraussetzung!), ist daher vorab eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in nördlicher Richtung entsprechend o. a. Teilungsplan erforderlich.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels W 10 / z0 / B!:

„Beschreibung: Erweiterung im Norden (eine Grundstückstiefe) und im nordwestlichen Bereich zu W 09 hin. Keine naturräumlichen Konfliktbereiche. Logische orthogonale Erweiterung, für die die Haupteinschließung Grundvoraussetzung ist. Entwicklung von Süden nach Norden. Möglicherweise Baulandumlegung notwendig. Bereich wird von der Verbund-Hochspannungsleitung diagonal durchschnitten, mit Vorsorgeflächen für Sport und Erholung (Robinson-Kinderspielfeld, bestehender kleiner Fußballspielfeld usw.) derzeit erst geringfügig bebaut (4 Einfamilienwohnhäuser); Widmungsvoraussetzungen: Baulandumlegung im Bereich der Gp. 923/1, 924/4, 925/4, 935/1 und 925/3 (3 Eigentümer) auf Grundlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes erforderlich: Verfügbarkeit zu sozial verträglichen Preisen: Abklärung schädigender Einflüsse bzw. Auflagen durch die Hochspannungsleitung im Bereich der Gp. 923/1 und 928/1: Widmung erst wenn konkreter Bedarf besteht und die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Infrastruktur in

wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sichergestellt ist: z.T. Waldrodung erforderlich: für die bereits gewidmete Teilfläche der Gp. 932/1 ist die Erstellung eines Parzellierungskonzeptes erforderlich: für alle Neuwidmungen ist die Erlassung eines Bebauungsplanes verpflichtend! Ein kleiner öffentlicher Parkplatz ist flächenmäßig vorzusehen!“

Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen - das erforderliche Parzellierungskonzept ist durch den vorliegenden Teilungsplan bereits vorhanden.

Des Weiteren besteht ein rechtsgültiger Bebauungsplan gem. TROG 2006, welcher die Mindestanforderungen gem. TROG 2016 zwar erfüllt (Bauweise gem. § 60.3 TROG 2016, Bebauungsdichte gem. § 61.4 TROG 2016 und oberster Gebäudepunkt gem. § 62.1 TROG 2016 - siehe Ausschnitt aus dem bestehenden rechtsgültigen Bebauungsplan im Anhang), aufgrund der neuen Grundgrenzen jedoch ebenfalls angepasst bzw. gem. TROG 2016 neu erlassen werden muss. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gem. TROG 2016 gilt für den westlichen Bereich eine „offene“ Bauweise sowie im Bereich der künftigen Gp. 1888 und 1889 aufgrund der geringen Grundstücksbreite eine „gekuppelte“ Bauweise mit dem 0,4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3,0 m. Die Bebauungsdichte wird mit jeweils mind. 0,20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt wird mit 672,00 m. ü. A. festgehalten. Die Angaben zur höchstzulässigen Bauplatzgröße sowie zu den max. zulässigen oberen Geschoßen können gem. TROG 2016 entfallen. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 3,0 m entlang der Zufahrtsstraße bzw. 4,0 m entlang der L 318 Lavanter Straße im Süden (diese wird vom ursprünglichen Bebauungsplan um 4,0 m verkürzt, um eine bodensparende Bebauung zu ermöglichen). Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der (geringfügigen) Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie Neuerlassung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich innerhalb einer Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser oder Extremereignis (Restrisikogebiet) befindet. Eine Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Flussbau ist daher einzuholen. Aufgrund der direkt im Süden angrenzenden L 318 Lavanter Straße ist weiters eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung erforderlich.

Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 932/1 KG Tristach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 bzw. von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in künftig „Freiland“* gem. § 41 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Aufhebung des Bebauungsplanes gem. TROG 2006 sowie Neuerlassung eines Bebauungsplanes gem. TROG 2016 im Bereich der Gp. 932/1 (künftige Gp. 1884, 1885, 1886, 1887, 1888 und 1889) KG Tristach entsprechend dem Planentwurf.“

Beschlüsse:

a) Änderung Flächenwidmungsplan:

Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Baubezirksamtes Lienz, Abteilung Wasserwirtschaft, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Tristach auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 24.03.2021, mit der Planungsnummer 732-2021-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach im Bereich 932/1 KG 85038 Tristach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach vor:

Umwidmung Grundstück 932/1 KG 85038 Tristach

- rund 28 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie
- rund 176 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird

jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

b) Aufhebung/Neuerlassung Bebauungsplan:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, den für den ggst. Planungsbereich bestehenden Bebauungsplan aufzuheben.

Vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung beschließt der Gemeinderat in der Folge auf Antrag des Bürgermeisters gem. § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig, den vom Planer Raumgis Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 15.03.2021, GZl. 2382ruv/20 über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gp. 932/1 (künftige Gp. 1884, 1885, 1886, 1887, 1888 und 1889), alle KG Tristach, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des vorhin genannten Raumplaners durch vier Wochen hindurch vom 02.04.2021 bis einschließlich 01.05.2021 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen (Bebauungsplan, Stellungnahme des Raumplaners) liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig fasst der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 den Beschluss über die Erlassung des ggst. Bebauungsplanes. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 947, 951 und 952/1, alle KG Tristach:

Der Bürgermeister teilt mit, dass der ggst. To.-Pt. 3 wie folgt ausgeschrieben wurde (Formulierung auf der Sitzungsladung): „Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 951 und 952/1, beide KG Tristach“. Nach der Ausschreibung der heutigen Sitzung hat sich eine Änderung derart ergeben, als zudem die Gp. 947 von ggst. FWP-Änd. betroffen ist. Die korrekte Formulierung des ggst. To.-Pt. müsste daher lauten: „Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 947, 951 u. 952/1, alle KG Tristach“. § 35 (3) TGO lautet: „Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt (...)“. In der Folge beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, den Abweichungen in der Formulierung des ggst. To.-Pt., u. zw. „Gp. 947“ die Dringlichkeit nach § 35 (3) Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO) zuzuerkennen. Der ggst. To.-Pt. 3 lautet daher: „Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 947, 951 und 952/1, alle KG Tristach“.

Die ggst. Flächenwidmungsplanänderung („Beilage 3“ zu diesem Protokoll) wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat folgende, ebenfalls über Video-Beamer präsentierte Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 30.03.2021, GZl. 3057ruv/20 zur Kenntnis:

„Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 947, 951 und 952/1 KG Tristach folgende Stellungnahme ab: Der Eigentümer der Gp. 951 und 952/1, beide KG Tristach, plant eine Anpassung der Grundstücksgrenzen im Bereich der Zufahrtsstraße zum bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 952/2 und 1874 KG Tristach (siehe Fotos im Anhang). In diesem Zuge wurde bereits ein entsprechender Teilungsplan erstellt (siehe Ausschnitt aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohrer, 9900 Lienz, GZl. 1834/2020 vom 25.03.2021 im Anhang). Um nun eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 herstellen zu können (Voraussetzung!), ist nun einerseits eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 erforderlich, andererseits können jene Teilflächen der Zufahrtsstraße sowie im Bereich der Bushaltestelle (Gp. 947 – öffentliches Gut/Bushaltestelle – siehe Foto im Anhang) in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 rückgewidmet werden. Im örtlichen Raumordnungskonzept

(siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels W 11: „Beschreibung: Siedlungsbereich südlich entlang der Lavanter-Landesstraße von Verbund-Hochspannungsleitung im Westen bis zum gemeindeeigenen Sportzentrum im Osten, ebenfalls zu Neudorf gehörend; fast zur Gänze bereits bebaut (14 Objekte, davon 9 Ein- bzw. Zweifamilien-Häuser, 4 Reihenhäuser und 1 Wohnanlage mit 17 Wohneinheiten), Verdichtungen nur noch sehr geringfügig möglich; Widmungsvoraussetzungen: keine.“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden. Da der Planungsbereich im Norden direkt an die L 318 Lavanter Landesstraße anschließt, ist eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung einzuholen. Schließlich ist auch eine Stellungnahme des örtlichen Energieversorgers (TIWAG) erforderlich, da der Bereich von einer Mittelspannungsfreileitung (1kV bis 45kV) durchquert wird. Die ursprüngliche raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 30.11.2020 gilt sinngemäß. Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung lauten: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 947, 951 und 952/1 KG Tristach von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 bzw. von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 entsprechend dem Planentwurf.“

Beschlüsse:

Vorbehaltlich positiver Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung und der TIWAG beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 30.03.2021, mit der Planungsnummer 732-2021-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach im Bereich der Gst. Gp. 952/1, 951 und 947, alle KG 85038 Tristach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach vor:

- a) Grundstück 947, KG Tristach (rund 133 m²) von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41
- b) weiters Grundstück 951, KG Tristach (rund 4 m²) von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41
- c) weiters Grundstück 952/1, KG Tristach (rund 9 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) sowie rund 59 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Stellenvergabe Gemeindearbeiter:

Beschlüsse:

- a) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gem. § 36 Abs. 3 TGO 2001 einstimmig, die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über den ggst. Pt. 4 der Tagesordnung auszuschließen. [Anmerkung: Wird die Öffentlichkeit von einer Sitzung des Gemeinderates oder von einzelnen Teilen ausgeschlossen, so darf die Niederschrift nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten. Das Weitere (wesentlicher Verlauf der Beratungen, die in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses) ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten (§ 46 Abs. 3 TGO 2001). Die Einsichtnahme in die gesonderte Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt (§ 46 Abs. 5 TGO 2001).]
- b) Im Ergebnis eines geheimen, mittels Reihungsstimmzetteln durchgeführten Abstimmungs- bzw. Reihungsverfahrens wurde Herr Kerschbaumer Fabian, geb. 1990, wh. Dorfstraße 40, 9907 Tristach, für die ausgeschriebene Stelle eines Gemeindearbeiters der Gemeinde Tristach gewählt. Die Anstellung erfolgt zum ehestmöglichen Eintritt lt. Stellenausschreibung nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2012, LGBl. Nr. 119/2011, i.d.g.F. (G-VBG 2012) vorerst befristet auf 1 Jahr.

5. Wastler-Stadl, Sanierung Mauerwerk, Holzbau:

Wie bekannt, ist bedingt durch das Starkschneeereignis im Winter 2020/21 bzw. die hohen Schneelasten an der Südseite des Wastler-Stadls ein betonierter Pfeiler in der Breite von ca. 1 m am Mauerfuß ausgebrochen und nach innen geknickt.

Ein Sachverständiger der TIROLER Versicherung hat den Schaden zwischenzeitlich begutachtet. Für einen Großteil der Sanierungskosten besteht lt. Bürgermeister Versicherungsdeckung.

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Sanierungsvorschlag des Baumeisters Prisker Manfred, Planungsbüro für Bauwesen, 9908 Amlach (konstruktive Angaben – Blätter 1 – 7 – betr. Pfeilersanierung lt. E-Mail vom 28.03.2021). Neben dem zu sanierenden Betonpfeiler sollen drei weitere Pfeiler (2 an der Nordseite, 1 südseitig) mittels Stahlbetongürtel bzw. Stahlarmierungen verstärkt (stabilisiert) werden. Bei den Eckmauerpfeilern gehe man davon aus, dass diese die statischen Erfordernisse erfüllen, so der Vorsitzende. Der Dachstuhl wurde vor ca. 20 Jahren von der Fa. Unterluggauer Holzbau GmbH verstärkt. Der Bürgermeister sagt, dass die Details der (Sanierungs-)Arbeiten bzw. die konkrete weitere Vorgehensweise im Rahmen einer für demnächst einzuberufenden Bauausschusssitzung erörtert werden sollen.

Über die erforderlichen Baumeisterarbeiten zur Sanierung des Stadls liegt ein Angebot der Fa. Swietelsky AG vom 17.03.2021 über € 18.791,05 vor. Die einzelnen Offertpositionen werden dem Gemeinderat vom Bürgermeister zur Kenntnis gebracht. Die Bauarbeiterstunde kostet z.B. € 44,--, Radbagger € 65,--/Std., LKW € 67,--/Std.

Weiters hat die Fa. Unterluggauer Holzbau GmbH die für eine fachgerechte Sanierung erforderlichen Zimmermeisterarbeiten mit Offert vom 25.03.2021 über € 7.008,60 angeboten. Auch diese Offertpositionen werden vom Vorsitzenden erläutert. Die angeführte Position bzgl. Gerüst fällt ggf. weg, da ein Gerüst von der Fa. Swietelsky AG bereits aufgestellt wurde und dieses evtl. auch für die Zimmermeisterarbeiten genutzt werden kann.

Bei den einzelnen Offertpositionen für die Baumeister- und Zimmermeisterarbeiten handle es sich durchwegs um marktübliche Preise, so der Bürgermeister. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Stundenaufwand.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme), die Baumeister- und Zimmermeisterarbeiten lt. den oben erwähnten Offerten bzw. den angebotenen Regiepreisen an die Fa. Swietelsky AG und die Fa. Unterluggauer Holzbau GmbH vergeben.

Kaufangebot Wastler-Stadl durch Fam. Totschnig Thomas, Dorfstraße 22a, 9907 Tristach:

Der nördl. an den Wastler-Stadl angrenzende Nachbar, Hr. Totschnig Thomas, hat der Gemeinde ein Kaufangebot über € 150.000,-- betr. das ggst. Gebäude unterbreitet (diesbezügl. E-Mail erging von Hr. Totschnig an alle MandatarInnen). GR Christian Koller beantragt, darüber zu beraten. Die vom Bürgermeister in die Runde gerichtete Frage, ob man auf dieses Angebot näher eingehen soll, bleibt ohne Reaktionen bzw. Wortmeldungen, woraus zu schließen ist, dass der Gemeinderat mehrheitlich dafür ist, dass die Sanierung bzw. Adaptierung des in Rede stehenden Stadls weiter verfolgt werden soll.

6. Ansuchen Tiroler Volkspartei bzgl. Parteiförderung („Parteischilling“) 2021:

Am 24.03.2021 ist beim Gemeindeamt ein mit „im März 2021“ datierter Antrag der Tiroler Volkspartei auf Auszahlung des „Parteischillings“ für das Jahr 2021 in Höhe von € 118,80 eingelangt (330 ÖVP-Stimmen lt. Ergebnis Landtagswahl 2018 à € 0,36).

Der Vorsitzende sagt, dass die Argumente pro und contra einer Parteiförderung aus öffentlicher oder privater Hand bei vergangenen Sitzungen hinlänglich erörtert wurden. Aus seiner Sicht sind Parteienförderungen mit öffentlichen Mitteln deshalb wichtig, weil Geldmittel aus (ausschließlich) privater Hand zwangsläufig mit Abhängigkeiten und politischer Einflussnahme verbunden seien.

GV Walter Unterluggauer sagt, dass er grundsätzlich nicht gegen eine Parteienfinanzierung aus öffentlicher Hand sei. Faktum sei, dass sich die politische Arbeit, die in den Kommunen geleistet wird, unmittelbar auf die Landespolitik auswirke – funktioniert die Politik in den Gemeinden, so funktioniert diese auch auf Landes- und/oder Bundesebene. Nicht nachvollziehen könne er daher, dass für die politische Arbeit, die der Gemeinderat für Tristach leistet, noch Geld aus der Gemeindegasse an die Bezirks- bzw. Landespartei überwiesen werden soll, u.zw. zusätzlich zur sonstigen Parteienfinanzierung aus öffentlicher Hand.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters mehrheitlich (9 Stimmen dafür, 3 dagegen, 1 Enthaltung) die ggst. Parteiförderung in Höhe von € 118,80 für das Jahr 2021 an die Tiroler Volkspartei auszus zahlen.

7. Diverse Subventionsansuchen 2021 (Bäuerinnenorganisation Tristach, Familienverband Tristach, Verein Curatorium pro Agunto):

Beschluss:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die jeweiligen Ansuchen in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis. Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat die Gewährung von Subventionen, jeweils für das Jahr 2021, wie folgt:

Verein/Institution	Ansuchen vom	Subvention [€]
Familienverband Tristach	23.02.2021	400,00
Bäuerinnenorganisation	02.03.2021	300,00
Verein Curatorium pro Agunto	16.02.2021	200,00

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Bäuerinnenorganisation im Jahr 2020 eine Unterstützung derart erhalten hat, als eine Rechnung der „Dorfstube“ aus den Verfügungsmitteln beglichen wurde.

Der Verein Curatorium pro Agunto hat - so wie in Vorjahren auch - einen Pro-Kopf-Beitrag beantragt (73 Cent pro Einwohner für 2021); dies wird vom Gemeinderat auch für das Jahr 2021 für unverhältnismäßig hoch erachtet, man bleibt bei der Pauschalfördersumme der letzten Jahre in Höhe von € 200,--.

8. Ansuchen E-Bike-Förderung:

Zwei Tristacher GemeindebürgerInnen, deren Namen/Adressen vom Bürgermeister genannt werden, haben um eine Förderung für die Anschaffung eines E-Fahrrades angesucht. Die Antragsteller erfüllt die Anspruchskriterien.

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat je einstimmig die Gewährung einer Förderung für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern (E-Bikes) an zwei Antragsteller im Betrag von je € 75,-- (gesamt: € 150,--).

9. Ansuchen Förderung Photovoltaikanlage:

Ein Gemeindegänger, dessen Name/Adresse vom Bürgermeister genannt wird, hat um eine Förderung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage angesucht. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Anlage eine Leistung von 5,28 kW_P hat und am Dach in aufgestellter Form errichtet wurde. Förderbar lt. Förderrichtlinie sind max. 5 kW_P, bei aufgestellter Form beträgt die Förderung € 75,-- je kW_P. Demnach beläuft sich die Förderung auf € 375,-- (€ 75,-- mal 5 kW_P).

Beschluss:

Gem. vorliegendem Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung einer Förderung für eine Photovoltaikanlage in Höhe von € 375,--.

10. Ansuchen Baukostenzuschuss:

Beschluss:

Gem. vorliegendem Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung eines Baukostenzuschusses (BKZ) wie folgt:

Bezeichnung	Antragsteller
Ansuchen vom:	26.02.2021
Ansuchen eingelangt am:	26.02.2021
Bauvorhaben:	Zu- u. Umbauten beim bestehenden Wirtschaftsgebäude
Baubescheid Datum:	10.07.2019
Baubescheid Zahl:	131-9/S-3/2019
Erschließungsbeitrag (EB) [€]:	3.936,16
Baukostenzuschuss [% des EB]:	30
Baukostenzuschuss [€]:	1.180,85

Der Antragsteller erfüllt die vom Gemeinderat für die Gewährung von Baukostenzuschüssen definierten Kriterien.

11. Ankauf Rasentraktor:

Auf Grund möglicher längerer Lieferzeiten sollte über die ggst. Neuschaffung bereits heute entschieden werden, so der Vorsitzende. Wie bekannt, wurde der alte Rasentraktor im Herbst 2020 defekt. Im Voranschlag 2021 sind für eine Neuanschaffung € 18.000,-- veranschlagt. Folgende vom Bürgermeister erörterte Offerte liegen vor:

Bezeichnung/Fa.	ISEKI-Maschinen GmbH	Raiffeisen Lagerhaus Wiener Becken (über BBG)	Esch-Technik	Hochfilzer
Gerät	ISEKI SXG 323		Kubota G231 HD	Etesia Hydro 100
Gerätepreis netto	14.990,00	14.500,00	17.995,00	18.085,83
Transportkosten	k.A.	400,00	k.A.	k.A.
Netto	14.990,00	14.900,00	17.995,00	18.085,83
MwSt. 20 %	2.998,00	2.980,00	3.599,00	3.617,17
Brutto	17.988,00	17.880,00	21.594,00	21.703,00
Skonto %	0,00	0,00	0,00	2,00
Gesamt	17.988,00	17.880,00	21.594,00	21.268,94

Der Bürgermeister geht auf die technischen Spezifikationen der einzelnen Geräte näher ein. ISEKI und KUBOTA sind japanische Hersteller, ETESIA kommt aus Frankreich. Eine möglichst zeitnahe Reparatur müsse gewährleistet sein (Verschleiß- bzw. Ersatzteilbeschaffung? Reparaturwerkstätte/n im Bezirk?). Dazu teilt GR Anton Steurer mit, dass die Ersatzteilbeschaffung bei ISEKI für den Sportplatzmäher lt. seinen Erfahrungen schwierig sei. Die Leistung liegt zw. 22 und 23 PS, die Schnittbreite beträgt 122 cm, alle Geräte haben eine Hochentleerung (Höhe zw. 180

und 197 cm), sodass auf die Ladefläche des Gemeindetransporters entladen werden kann. Die Kubaturen der Motoren bewegen sich zw. 900 m³ und 1.123 m³. Es handle sich jew. um „Direktofferte“, eine Anschaffung z.B. über die Raiffeisengenossenschaft Osttirol sei demnach aller Voraussicht nach teurer, so der Bürgermeister. Das Einvernehmen mit dem Gemeindearbeiter Stefan Bundschuh wurde hergestellt.

Von Husqvarna sei trotz Anfrage bis dato kein Offert eingelangt, so der Bürgermeister auf Anfrage von GR Anton Steurer. Auf Nachfrage von GV Walter Unterluggauer teilt der Vorsitzende weiters mit, dass die Fa. Geiler, Kötschach-Mauthen kein Angebot abgegeben habe (Geiler vertreibt u.a. HONDA-Geräte). GV Walter Unterluggauer meint, man solle sich erkundigen, ob evt. eine Anschaffung über die GemNova möglich ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss, für die Anschaffung eines den Anforderungen der Gemeinde entsprechenden Rasentraktors einen Betrag in Höhe von € 20.000,-- freizugeben.

12. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Koller Christian trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters den Bericht über die am 16.03.2021 für den Zeitraum 01.10.2020 bis 31.12.2020 vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 04/2020 vor.

Die ggst. Kassenprüfungsniederschrift wird zur Mitsicht durch die Mandatäre/-innen mittels Video-Beamer präsentiert.

Ein Kassenbestand in Höhe von € 285.147,29 wurde festgestellt, dieser Betrag war auf den einzelnen Konten/Sparbüchern vorhanden. In der Geldverwaltungsstelle wurde ein Betrag von € 114,30 (davon € 100,-- Wechselgeld) vorgefunden. Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand wurde damit festgestellt.

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 01.10.2020 bis 31.12.2020 und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab als Mängel, dass auf 2 Belegen (Nr. 6017 v. 10.12.2020 und Nr. 6122 v. 15.12.2020) jew. die Unterschrift des Anordnungsbefugten fehlte. Diese Mängel sind zwischenzeitlich behoben.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen.

VA-Stelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
1/010000.400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.000,00	2.449,47		- 1.449,47
1/010000.459000	Sonstige Verbrauchsgüter	1.500,00	1.703,39		-203,39
1/010000.567000	Belohnungen	400,00	410,00		- 10,00
1/010000.616000	Instandhaltung und Betrieb v. Maschinen	1.500,00	1.678,21		-178,21
1/010000.631000	Telekommunikationsdienste	2.000,00	3.312,48		- 1.312,48
1/010000.720000	Kostenbeiträge Meldewesen	400,00	494,06		- 94,06
1/010000.728000	Wahlerevidenz	800,00	1.127,97	184,06	-143,91
1/010000.729000	Sonstige Ausgaben	1.500,00	2.002,80		-502,80

VA-Stelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
1/02900.618000	Instandhaltung Einrichtung	5.000,00	6.492,97		- 1.492,97
1/03000.728000	Bebauungsplan, FWPL, Vermessungskosten	10.000,00	11.046,42		- 1.046,42
1/06000.726000	Mitgliedsbeiträge an Verbände	17.000,00	20.113,62		- 3.113,62
1/13400.420000	Gebrauchsgüter Waldaufseher	1.000,00	1.412,18		-412,18
1/13400.520000	Geldbezüge Waldaufseher	48.000,00	53.496,18		- 5.496,18
1/13400.567000	Belohnungen	100,00	210,00		-110,00
1/13400.582000	DGB SV	10.000,00	12.127,76		- 2.127,76
1/13400.728909	Entgelte für sonstige Leistungen	1.500,00	1.990,20	441,60	- 48,60
1/16300.455000	Chemische Löschmittel	-	360,00		-360,00
1/16300.757000	Subvention Feuerwehr		3.000,00		- 3.000,00
1/21100.567000	Belohnungen	100,00	360,00		-260,00
1/21100.600000	Strom	5.000,00	5.105,13		-105,13
1/21100.614000	Instandhaltung Gebäude	1.000,00	1.102,17		-102,17
1/21100.616000	Instandhaltung Maschinen	1.800,00	1.911,64		-111,64
1/21100.618000	Einrichtung Instandhaltung	3.500,00	6.800,71	2.234,89	- 1.065,82
1/21100.728000	Sonstige Leistungen	500,00	639,20		-139,20
1/21100.729000	Sonstige Ausgaben	2.000,00	5.510,57	1.542,98	- 1.967,59
1/21200.752100	Betriebsbeiträge	57.000,00	57.613,35	595,50	- 17,85
1/22000.751200	Schuldendienstbeiträge BS	3.600,00	3.611,06		- 11,06
1/24000.567000	Belohnungen	600,00	630,00		- 30,00
1/24000.600000	Strom	2.000,00	2.691,71		-691,71
1/24000.729000	Sonstige Ausgaben	1.200,00	1.659,66	449,93	-9,73
1/26200.610000	Sanierung Sport/Trainingsplatz	-	11.753,61		-11.753,61
1/26200.631000	Telekommunikationsdienste	200,00	212,84		- 12,84
1/39000.729000	Sonstige Ausgaben	2.000,00	4.112,95	1.608,37	-504,58
1/41100.751300	Sozialhilfebeitrag Privatrechtsbereich	92.000,00	97.324,00		- 5.324,00
1/42900.413000	Handelswaren	1.000,00	1.266,72	118,56	-148,16
1/48000.778009	Kapitaltransferzahlung an priv. Haushalte	2.000,00	2.450,00		-450,00
1/51000.752000	Sanitätssprengelbeitrag	7.000,00	7.029,52		- 29,52
1/54300.729000	Covid-19 Massentest	-	4.862,18		- 4.862,18
1/61200.400000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.500,00	2.201,75		-701,75
1/61200.420000	Materialien	2.500,00	2.900,98	241,84	-159,14
1/61200.511000	Geldbezüge Gemeindearbeiter	65.000,00	69.004,23		- 4.004,23
1/61200.567000	Belohnungen	400,00	410,00		- 10,00
1/61200.590000	Weihnachtsgeld	300,00	597,50		-297,50
1/61200.611000	Instandhaltung Gemeindestraßen u. -wege	3.000,00	3.154,86		-154,86
1/61200.616000	Instandhaltung Geräte und Maschinen	2.500,00	2.653,81		-153,81
1/61200.617000	Instandhaltung Fahrzeuge und Betrieb	10.000,00	10.776,05		-776,05
1/61200.728000	Entgelte für sonstige Leistungen	-	3,18		-3,18
1/62900.729000	Instandhaltung Wiere	500,00	595,13		- 95,13
1/68000.755000	Transferzahlung an Unternehmen	-	20.000,00		-20.000,00
1/81400.621000	Gütertransporte	15.000,00	29.845,13	206,95	-14.638,18
1/81600.619000	Instandhaltungskosten	2.000,00	2.893,77		-893,77
1/81600.619909	Instandhaltung Weihnachtsbeleuchtung	3.000,00	4.089,55		- 1.089,55
1/85000.612100	Instandhaltung und Erweiterung Ortsnetz	17.500,00	36.918,29	3.222,68	-16.195,61
1/85200.728000	Kosten der Müllbeseitigung	44.800,00	51.169,70		- 6.369,70
1/90000.510000	Geldbezüge Kassier	45.000,00	46.797,17		- 1.797,17
1/90000.567000	Belohnungen	100,00	240,00		-140,00
1/90000.582000	DGB SV	10.300,00	10.941,98		-641,98
1/90000.590000	Weihnachtsgeld	100,00	258,33		-158,33
1/90000.728000	EDV Gebühren	6.200,00	7.044,90		-844,90
1/90000.729000	Sonstige Ausgaben	200,00	4.755,18	2.741,35	- 1.813,83
1/91000.659000	Bankspesen	1.700,00	2.146,34		-446,34
5/01000.042000	Ankauf EDV-Anlage	1.500,00	2.916,00		- 1.416,00
5/16300.042009	Atemschutzgeräte	-	1.738,32		- 1.738,32
5/21100.042000	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.500,00	8.648,11		- 5.148,11
5/36300.061000	Instandhaltung/Sanierung Stadl	-	13.521,35		-13.521,35

VA-Stelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
5/61200.002002	Straßenbauten	80.000,00	89.673,26		- 9.673,26
5/61200.020000	Maschinen und maschinelle Anlagen	-	1.274,00		- 1.274,00
5/68000.050009	LWL Netzausbau	103.500,00	136.993,32		-33.493,32
5/81600.050050	Erweiterung Straßenbeleuchtung	8.000,00	15.166,78		- 7.166,78
5/85100.346100	Tilgung Bankdarlehen Hypo	7.100,00	7.178,89		- 78,89
5/85200.042009	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	-	2.108,94		- 2.108,94
					-195.702,82

Die Bedeckung wird vom Prüfungsausschuss wie folgt vorgeschlagen:

VA-Stelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
2/21100.816000	Kostenersätze		1.114,49		1.114,49
2/81500.871009	Landesmittel /Gestaltung Tratte)		11.655,00		11.655,00
2/84000.816000	Kostenbeiträge Dienstbarkeitsvertrag TIWAG		3.218,84		3.218,84
2/86600.829000	Sonstige Erträge (Förderungen Wald)		5.968,23		5.968,23
2/91400.822000	Ausschüttung Bringungsgemeinschaft		8.482,50		8.482,50
2/92000.850000	Erschließungsbeiträge	20.000,00	61.718,72		41.718,72
2/94600.861000	Finanzzuweisungen	97.000,00	152.122,27		55.122,27
2/94700.861900	Abrechnung TAL	-	41.047,72		41.047,72
6/68000.305000	Transferzahlungen LWL	1.500,00	17.999,81		16.499,81
6/85000.307000	Wasseranschlussgebühren	3.000,00	4.462,34		1.462,34
6/85000.307000	Kanalanschlussgebühren	10.000,00	19.530,60		9.530,60
					195.820,52

Der Bürgermeister dankt dem Obmann des Prüfungsausschusses für seine Ausführungen. In der Folge erörtert der Bürgermeister, worauf die betragsmäßig höheren Überschreitungen zurückzuführen sind. Sonstige Fragen oder Wortmeldungen zu der ggst. Kassenprüfungsniederschrift werden keine vorgebracht. Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige

Beschlüsse:

- Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die am 16.03.2021 durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 04/2020 zur Kenntnis.
- Die festgestellten Überschreitungen sowie die diesbezügliche Bedeckung wie oben angeführt werden genehmigt.

13. Änderung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020:

Zu Beginn des ggst. Tagesordnungspunktes „13. Änderung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020“ übergibt der Bürgermeister gem. § 108, Abs. 2, 1. Satz TGO 2001 den Vorsitz an die Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer. Das Mandat des Bürgermeisters wird durch das GR-Ersatzmitglied Hr. Franz Wendlinger ausgeübt.

Der Bürgermeister trägt die mittels Video-Beamer präsentierten Änderungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 vor. Diese belaufen sich im Finanzjahr 2020 auf einen Vermögensrückgang in Höhe von insges. € 4.037,97, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

AKTIVA	EB 2020	EB 2021	Änderung
Sonstige Beteiligungen	4.005,18	21.173,45	17.168,27
Sonstige langfristige Forderungen	30.774,26	9.568,02	-21.206,24
			-4.037,97

PASSIVA	EB 2020	EB 2021	Änderung
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	15.599.978,24	15.586.372,25	-13.605,99
Investitionszuschüsse v. Trägern öffentl. Rechts		9.568,02	9.568,02
			-4.037,97

Die geänderte (neue) Eröffnungsbilanz zum
01.01.2020 (vom 16.03.2021) stellt sich wie folgt dar:

AKTIVA

Bezeichnung	Betrag €
Langfristiges Vermögen	16.623.999,30
Kurzfristiges Vermögen	194.413,83
Summe Aktiva	16.818.413,13

PASSIVA

Bezeichnung	Betrag €
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	15.586.372,25
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	355.331,23
Langfristige Fremdmittel	870.877,74
Kurzfristige Fremdmittel	5.831,91
Summe Passiva	16.818.413,13

Die ursprüngliche Summe Aktiva/Passiva vom 02.12.2020 betrug € 16.822.451,10 (Differenz: € 4.037,97). Es gibt keine Wortmeldungen, der Bürgermeister verlässt den Sitzungsraum.

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer erklärt, dass der Bürgermeister die Änderungen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 ausführlich vorgetragen hat. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. In der Folge stellt die Bürgermeister-Stellvertreterin den Antrag, folgenden

Beschluss

zu fassen: Die in der Zeit vom 17.03.2021 bis einschließlich 31.03.2021 gem. § 93 Abs. 1 TGO 2001 öffentlich aufgelegten und kundgemachten o.a. Änderungen der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 (vom 16.03.2021) werden genehmigt und zum Beschluss erhoben. Die Änderungen belaufen sich im Finanzjahr 2020 auf einen Vermögensrückgang in Höhe von insges. € 4.037,97. Die geänderte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 (vom 16.03.2021) stellt sich wie oben angeführt dar (Summe Aktiva und Passiva je € 16.818.413,13). Abstimmungsergebnis: 13 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen.

Der Bürgermeister wird wieder in das Sitzungszimmer gebeten und wird er von dem eben gefassten Beschluss durch Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer in Kenntnis gesetzt.

14. Rechnungsabschluss 2020:

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer hat nach wie vor den Vorsitz im Gemeinderat (siehe 1. Absatz lt. vorherigem To.-Pt. 13), das Mandat des Bürgermeisters wird weiterhin durch das GR-Ersatzmitglied Franz Wendlinger ausgeübt

Auf Ersuchen des Vorsitzenden trägt GR Christian Koller als Obmann des Überprüfungsausschusses folgende mittels Video-Beamer präsentierte Überprüfung der Jahresrechnung 2020 vor:

„Am Dienstag, dem 16.03.2021 wurde vom Überprüfungsausschuss der Gemeinde Tristach die Vorprüfung der Jahresrechnung 2020 gem. § 111 TGO 2001 durchgeführt. Die Jahresrechnung 2020 wurde von den FV Achmüller und Oberkofler vorgetragen und erläutert. Seitens der Gemeindeverwaltung wird erklärt, dass bis zur GR-Sitzung über die Beschlussfassung der JR 2020 noch Änderungen, die keinen Einfluss auf die finanzielle Gebarung haben, vorgenommen werden müssen [Umbuchungen HH-Stellen bzw. Darlehen (029-853)]. Die Buchungsunterlagen waren vollständig vorhanden. Es konnten keine Unstimmigkeiten festgestellt werden. Sämtliche nachstehenden Betragsangaben sind in EUR (€).

Übersicht Schuldenstand:

per 01.01.2020	862.677,74
Minus Tilgungen	-98.784,77
per 31.12.2020	763.892,97

Der Schuldenstand setzt sich wie folgt zusammen:

Nr.	Bezeichnung	Stand 01.01.2020	Zugang	Zinsen	Tilgung	Gesamt	Stand 31.12.2020
630074003	WBF	19.285,10		187,07	1.544,01	1.731,08	17.741,09
103904	Kanal	251.688,47		4.941,54	16.426,76	21.368,30	235.261,71
103958	Kanal	87.364,73		1.868,79	9.532,03	11.400,82	77.832,70
29075017	Kanal	9.282,22		106,87	2.997,13	3.104,00	6.285,09
29075124	Parkplatz	26.218,54		169,87	4.298,13	4.468,00	21.920,41
29075157	Dorfstube	22.918,13		250,85	7.533,15	7.784,00	15.384,98
29600186	Grundkauf	34.989,25		242,74	5.073,26	5.316,00	29.915,99
29600293	Wastler-Stadl	158.927,45		697,99	11.026,01	11.724,00	147.901,44
29600327	Volksschule	188.660,24		1.552,97	28.493,03	30.046,00	160.167,21
315872004	Kanal	32.740,16		361,57	7.178,89	7.540,46	25.561,27
400134805	Kanal	30.603,45		58,43	4.682,37	4.740,80	25.921,08
	Summen	862.677,74	0,00	10.438,69	98.784,77	109.223,46	763.892,97

Ergebnisrechnung Gesamthaushalt:

Summe Erträge	2.780.095,44
Summe Aufwendungen	2.815.197,07
Nettoergebnis	-35.101,63
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00
Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	0,00
Nettoergebnis nach Zuweisungen u. Entnahme von Haushaltsrücklagen	-35.101,63

Finanzierungsergebnis Gesamthaushalt:

Summe Einzahlungen operative Gebarung	2.775.488,78
Summe Auszahlungen operative Gebarung	2.182.465,23
Saldo Geldfluss aus der operativen Gebarung	593.023,55
Summe Einzahlungen investive Gebarung	53.182,30
Summe Auszahlungen investive Gebarung	306.281,53
Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung	253.099,23
Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	0,00
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit (Bruttoschuldendienst)	98.784,77
Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 98.784,77
Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	241.139,55

Vermögensrechnung:

AKTIVA:

Langfristiges Vermögen	16.486.193,77
Kurzfristiges Vermögen	435.116,55
Summe AKTIVA	16.921.310,32

PASSIVA:

Nettovermögen	15.541.702,60
Sonderposten Investitionszuschüsse	405.234,89
Langfristige Fremdmittel	931.148,51
Kurzfristige Fremdmittel	43.224,32
Summe PASSIVA	16.921.310,32

Beteiligungen:

Felbertauern AG	4.005,18
Flugplatz Lienz/Nikolsdorf Betriebs-GmbH	0,00
Lienzer Bergbahnen	17.168,27
Regionalenergie Osttirol	0,00
Gesamt	21.173,45

Haftungen:

Abwasserverband Lienzer Talboden	62.247,02
Abfallwirtschaftsverband Osttirol	30.512,23
Planungsverband 36 „Lienz und Umgebung“	429.071,39
Bezirksaltenheim Lienz WPH Lienz	68.310,34
Bezirksaltenheim Lienz WPH Matrei i.O.	38.202,24
Bezirksaltenheim Lienz WPH Sillian	43.686,54
Bezirksaltenheim Lienz WPH Nußdorf-Debant	162.820,08
Gesamt	834.849,84

Die Gemeinde Tristach hat mit Stand 31.12.2020 an Barvermögen folgenden Betrag verfügbar

Bank/Sparkasse	Konto-Nr.	Auszug-Nr.	Auszug vom	Betrag
Raika Lienz	9.600.016	245	31.12.2020	11.383,59
Lienzer Sparkasse	0000-005330	90	31.12.2020	261.974,41
Raika Lienz	9.603.051	5	31.12.2020	11.762,58
Raika Lienz	19.001.809	1	31.12.2020	26,71
Kassenbestand per 31.12.2020				285.147,29

Der Bürgermeister dankt dem Obmann des Überprüfungsausschusses für seine Ausführungen. Zu den Haftungen erwähnt er, dass erst unlängst definitiv geklärt werden konnte, dass diese nur jeweils anteilig und nicht wie o.a. in voller Höhe anzuführen sind. So beträgt beispielsweise der die Gemeinde Tristach betreffende Haftungsanteil beim Planungsverband 36 „Lienz und Umgebung“ nur rund 2.793,-- bzw. 6,5 % der Gesamthaftungssumme von € 429.071,39.

Der Rechnungsabschluss 2020 wurde den MandatarInnen vor der heutigen Sitzung in ausgedruckter Form übermittelt und liegt allen GemeinderätInnen bei der Sitzung vor.

Bedingt durch die Umstellungen im Zusammenhang mit der VRV 2015 waren die Bediensteten der Finanzverwaltung, Hr. Achmüller Michael und Fr. Oberkofler Simone bei der Erstellung des ggst. Rechnungswerkes in besonderem Maße gefordert. Der Bürgermeister spricht den genannten Gemeindebediensteten Dank für ihr Engagement aus.

Der Vorsitzende trägt in der Folge den Rechnungsabschluss 2020 detailliert vor. Er geht mit entsprechenden Erläuterungen insb. auf jene Positionen näher ein, bei denen sich betragsmäßig größere Änderungen bzw. Abweichungen gegenüber 2019 ergeben haben.

Jene Positionen des Rechnungsabschlusses 2020, bei denen Abweichungen im Betrag $\geq \text{€ } 10.000,-$ zwischen veranschlagten und tatsächlich abgerechneten/angefallenen Beträgen festzustellen sind, werden vom Bürgermeister verlesen und erläutert.

Er erörtert die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und die sonstigen lt. TGO 2001 vorgegebenen Bestandteile (z.B. Vorhabensnachweis und Dienstpostennachweis) des Rechnungsabschlusses 2020. Der Kassenbestand (Kassenabschluss) nach § 106 Abs. 2 TGO 2001 per 31.12.2020 in Höhe von € 285.147,29 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Vor Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2020 verlässt der Bürgermeister nunmehr gem. § 108 Abs. 2 TGO 2001 den Sitzungsraum.

Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer dankt den Finanzverwaltern Hr. Achmüller Michael und Fr. Oberkofler Simone für ihre ausgezeichnete Arbeit im Jahr 2020. Sie stellt fest, dass der Bürgermeister den Rechnungsabschluss 2020 ausführlich vorgetragen und dass es keine Fragen dazu gegeben hat. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschlüsse:

Die Bürgermeister-Stellvertreterin stellt den Antrag, im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss 2020 folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der vom Bürgermeister detailliert vorgetragene Rechnungsabschluss 2020, bestehend aus Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung und der sonstigen lt. TGO 2001 vorgegebenen Bestandteile (z.B. Vorhabensnachweis und Dienstpostennachweis) sowie der Kassenbestand (Kassenabschluss) nach § 106 Abs. 2 TGO 2001 per 31.12.2020 in Höhe von € 285.147,29 werden gem. § 108 Abs. 2 TGO 2001 genehmigt und zum Beschluss erhoben. Abstimmungsergebnis: 13 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen.
2. Der Gemeinderat stellt fest, dass der Rechnungsabschluss 2020 richtig und gesetzeskonform ist und keinen Grund zu Bedenken gibt. Gem. § 108, Abs. 3 TGO 2001 wird daher dem Bürgermeister Ing. Mag. Markus Einbauer als Rechnungsleger sowie den Kassieren Michael Achmüller und Simone Oberkofler als Finanzverwalter für den ggst. Rechnungsabschluss die Entlastung erteilt. Abstimmungsergebnis: 13 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen.

Im Anschluss wird der Bürgermeister wieder in das Sitzungszimmer gebeten und übernimmt dieser den Vorsitz von Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia.

Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia verkündet die soeben gefassten einstimmigen Beschlüsse betreffend den Rechnungsabschluss 2020 sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwalter. Sie dankt dem Bürgermeister für sein Engagement zum Wohle der Gemeinde, seine Kompetenz, Genauigkeit und Verlässlichkeit sowie die von Sparsamkeit geleitete, gewissenhafte Arbeit. Weiters bedankt sie sich beim Gemeinderat für den wertschätzenden Umgang miteinander. Der extrem schneereiche Winter 2020/21 habe die Gemeinde vor große Herausforderungen gestellt.

Der Bürgermeister bedankt sich beim Gemeinderat für die erteilte Entlastung zum Rechnungsabschluss 2020 und das entgegengebrachte Vertrauen. Besonders bedankt er sich bei Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer für die äußerst angenehme Zusammenarbeit und ihr Engagement. Er spricht allen ein Kompliment dafür aus, dass man im Gemeinderat respektvoll und wertschätzend miteinander umgehe. In den Debatten sei auch das kritische Wort willkommen, um bestmögliche Lösungen für die Bevölkerung zu finden. Er dankt dafür, dass die Gemeinderäte/innen ihr Mandat gewissenhaft und konstruktiv zum Wohle der Gemeinde wahrnehmen. Weiters bedankt sich der Bürgermeister bei den im Gemeindeamt tätigen Bediensteten.

15. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

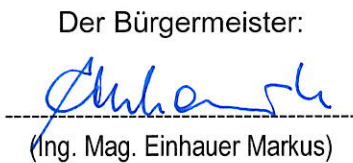
- a) GV Walter Unterluggauer meint, dass man der Pflege des Gemeindefransporters mehr Augenmerk schenken sollte; unlängst habe er das Fahrzeug in sehr verschmutztem Zustand gesehen. Zudem sollte der Transporter beklebt werden (Gemeindewappen mit Schriftzug „Gemeinde Tristach“). Weiters wäre es höchst an der Zeit, die Weihnachtsbeleuchtung zu entfernen.
- b) Bei 3 Säulen an der ostseitigen Wand des Sitzungssaales sind auf den letzten extrem schneereichen Winter zurückzuführende Wasserschäden sichtbar. GV Walter Unterluggauer erläutert, mit welchen baulichen Maßnahmen solche Schäden in Zukunft vermieden werden können. Der Bürgermeister bittet GV Walter Unterluggauer um ein diesbezüglich. Konzept und Angebot.
- c) GV Armin Zlöbl weist darauf hin, dass die Funktionsperiode der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte demnächst ausläuft. Der Bürgermeister hofft, dass sich GV Armin Zlöbl bereiterklärt, wiederum als Vertreter der Gemeinde zu fungieren und die Interessen der Gemeinde Tristach in der Bringungsgemeinschaft Kreithof-Dolomitenhütte auch in der kommenden Funktionsperiode zu vertreten.
- d) Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer weist darauf hin, dass sich die Gemeinde Tristach auch heuer wieder für den Tiroler Fahrradwettbewerb angemeldet hat. Sie bittet um entsprechende Bewerbung in der Bevölkerung und hofft auf zahlreiche Teilnahme.
- e) GR Monika Draschl lobt die Arbeit der Gemeindearbeiter. Die Straßen seien in den letzten Tagen/Wochen gut und zügig von Splitt befreit worden.

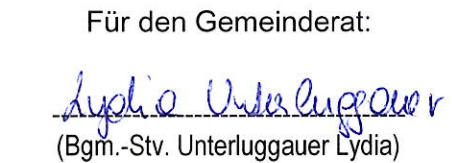
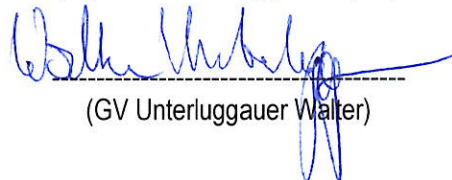
Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21:45 Uhr.

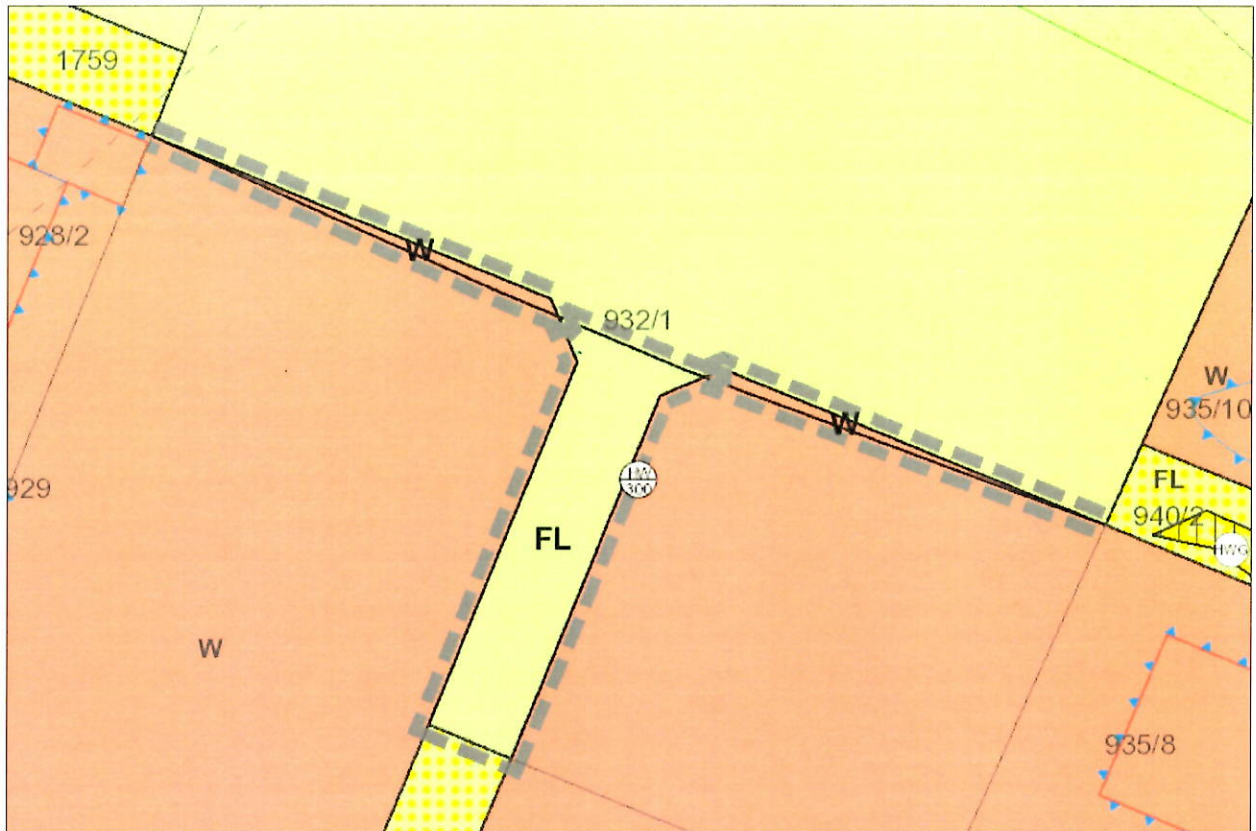
Tristach, am 20.04.2021

Der Schriftführer:

(Hofer Hannes, AL)

Der Bürgermeister:

(Ing. Mag. Einbauer Markus)

Für den Gemeinderat:

(Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia)

(GV Unterluggauer Walter)



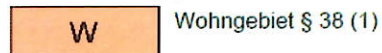
Legende

Festlegungen



Flächenwidmung

Bauland Wohngebiet



Freiland



Kenntlichmachungen

Bauland Wohngebiet



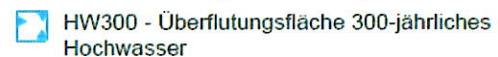
Freiland



Naturgefahren

Gefahrenzonenplanung (Wasserrechtsgesetz)

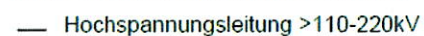
HW300 - Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser



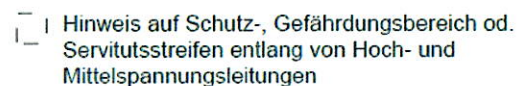
Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Energieversorgungsanlagen

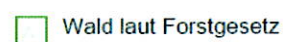
Hoch- und Mittelspannungsleitungen



Hinweis auf Schutzbereiche entlang von Hoch- u. Mittelspannungsleitungen



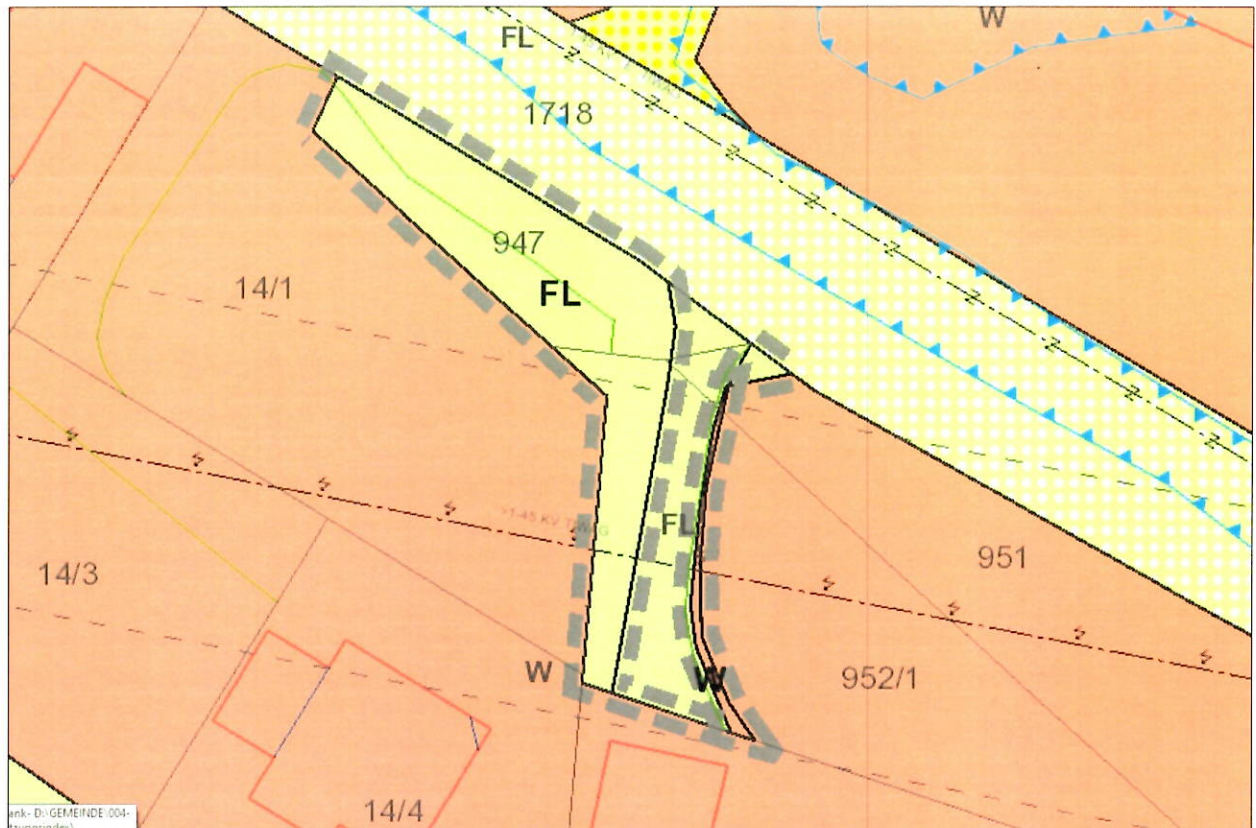
Forstrecht



Verkehrsinfrastruktur







Legende

Festlegungen

Planungsbereich

Flächenwidmung

Bauland Wohngebiet

W Wohngebiet § 38 (1)

Freiland

FL Freiland § 41

Kenntlichmachungen

Bauland Wohngebiet

W Wohngebiet § 38 (1)

Freiland

FL Freiland § 41

Naturgefahren

Gefahrenzonenplanung (Wasserrechtsgesetz)

HW300 - Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser

HW300 - Überflutungsfläche 300-jährliches Hochwasser

Gefahrenzonen Hochwasser

HWG - Gelbe Gefahrenzone - Hochwasser

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Energieversorgungsanlagen

Hoch- und Mittelspannungsleitungen

Mittelspannung Erdkabel 1-45kV

Hinweis auf Schutzbereiche entlang von Hoch- u. Mittelspannungsleitungen

Hinweis auf Schutz-, Gefährdungsbereich od. Servitutstreifen entlang von Hoch- und Mittelspannungsleitungen

Verkehrsinfrastruktur

Landesstraße L od. B